

# Reform der Erbschaftsteuer erleichtert die Unternehmensnachfolge

## Warum soll die Unternehmensnachfolge von der Erbschaftsteuer entlastet werden?

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 1. Januar 2007 zu reformieren. Dabei geht es um eine grundlegende Entlastung der Unternehmensnachfolge im Generationenwechsel. Dies soll ein positives Signal setzen zur Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen und als Stätten produktiven Wachstums.

Nach einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn ist jährlich in rund 71.000 Unternehmen mit rund 680.000 Beschäftigten die Nachfolgefrage zu lösen. Dabei gehen rund 44 % davon an Familienmitglieder (Anlage 1). Die Belastung durch Erbschaft- oder Schenkungsteuer hat für die Unternehmensnachfolger in Familienunternehmen einen höheren Stellenwert als für unabhängige Unternehmen, die sich im Streubesitz befinden. Die Ursache hierfür liegt in der besonderen Unternehmensphilosophie. Familienunternehmen investieren erwirtschaftete Gewinne vorrangig wieder im Unternehmen selbst, und mobilisieren Mittel, die so für den Erhalt bestehender Arbeitsplätze sorgen oder sogar zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen können. Müssen die Mittel zur Zahlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer dem Unternehmen entnommen werden, schmälern sie die Kapitalbasis gerade in der schwierigen Übergangsphase.

## Was sind die Ziele der Erbschaftsteuerreform?

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Erbschaftsteuerreform **folgende Ziele**:

- Die Generationenfolge in Unternehmen soll von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entlastet werden. Die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Steuer wird über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet. Die gestundete Steuer erlischt in zehn Jahresraten. Nach zehn Jahren entfällt also die Steuer gänzlich.
- Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über 10 Jahre fortführt.
- Wesentliches Merkmal der Neuregelung ist, dass die Entlastung auch an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird. Damit lässt sich die vollständige Steuerfreistellung auch verfassungsrechtlich rechtfertigen. Das übergegangene Unternehmen soll vor allem in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber gestärkt werden.
- Die Entlastungen sollen zugleich zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte verhindern, die das geltende Recht zulässt. Stundung und Erlöschen der Steuer sollen nur für sog. produktives Vermögen gewährt werden. Hierbei erfolgt eine typisierende Abgrenzung. Sie soll verhindern, dass die Steuerpflichtigen nur aus erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gründen Vermögensgegenstände des Privatvermögens, insbesondere privates Immobilienvermögen, in Betriebsvermögen überführen (z.B. Übertragung auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaften oder eine Kapitalgesellschaft).
- Eine Freigrenze von 100.000 € stellt sicher, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen, z.B. Kleinhandel, Handwerker oder auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, nicht mit Steuer belastet wird und auch eine Wertermittlung und aufwändige Überwachung in diesen Fällen vermieden werden kann.

- Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens sollen bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückgestellt werden.

### Aktuelle Ausgangssituation

Unternehmensübergänge werden entlastet durch einen Freibetrag von 225.000 € und einen Bewertungsabschlag von 35 %. Das gilt für Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war (§§ 13a, 19a ErbStG).

### Wie wirkt sich die geplante Neuregelung konkret aus?

Die Wirkung der neuen Begünstigung soll anhand eines Beispiels erläutert werden.

Die Vermögensaufstellung des Betriebs hat folgende Positionen (alle Betragsangaben in €):

Aktiva		
- Maschinen/Anlagen	1.100.000	
- an Dritte vermietete Grundstücke	3.230.000	
- Geldvermögen	10.000	
- Wertpapiere	570.000	4.910.000
<hr/>		
Passiva		
- Rückstellungen	9.000	
- Verbindlichkeiten Bank	2.560.000	
- Sonstige Verbindlichkeiten	1.400.000	3.969.000
<hr/>		
<b>Wert des Betriebsvermögens</b>		<b>941.000</b>

#### a) Besteuerung nach geltendem Recht

Betriebsvermögen	941.000	
./. Freibetrag § 13a ErbStG		225.000
verbleiben		<hr/> 716.000
./. Bewertungsabschlag § 13a ErbStG		250.600
stpfl. Betriebsvermögen		<hr/> 465.400
./. persönlicher Freibetrag		205.000
steuerpflichtiger Erwerb		<hr/> 260.400
<b>Sofort fällige Steuer</b>		<b>30.360</b>

#### b) Künftige Besteuerung

##### Ermittlung begünstigtes Vermögen

Aktiva, davon		4.910.000
- Maschinen/Anlagen	1.100.000	
- an Dritte vermietete Grundstücke	3.230.000	
- Geldvermögen	10.000	
- Wertpapiere	570.000	
<b>nicht begünstigtes Vermögen</b>	<hr/> <b>3.810.000</b>	

Passiva,		3.969.000
davon:		
- Rückstellungen	9.000	
- Verbindlichkeiten Bank	2.560.000	
- sonstige Verbindlichkeiten	1.400.000	
	<u>3.969.000</u>	
Wert des Betriebsvermögens		941.000
<b>Saldo nicht begünstigtes Vermögen ./.</b>	<b>- 159.000</b>	<b>0</b>
<b>begünstigtes Betriebsvermögen</b>		<b>941.000</b>
<b>Steuerberechnung</b>		
Betriebsvermögen		941.000
./.		205.000
persönlicher Freibetrag		<u>736.000</u>
steuerpflichtiger Erwerb		139.840
Steuer		
<i>Anteil begünstigtes Vermögen</i>		
<i>941.000 : 941.000 = 100,00 %</i>		
<i>zu stundende Steuer 139.840 x 100,00 %</i>		<i>139.840</i>
<i>sofort fällige Steuer</i>		<i>0</i>